

**Statuten**  
**der**  
**Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung**  
**mit Sitz in Risch ZG**  
**CHE-100.562.652**

**Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen „Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung“ besteht mit Sitz in Risch ZG eine im Jahre 1912 gegründete Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

**Art. 2 Zweck**

Die Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung – im Weiteren »Genossenschaft« oder «WGR» genannt – liefert aufgrund einer Konzession der Einwohnergemeinde Risch Trink-, Brauch- und Löschwasser für öffentliche und private Zwecke. Sie erstellt die dazu notwendigen Anlagen.

Die Wasserlieferung, welche eine öffentliche Aufgabe darstellt, wird im Reglement für die Wasserversorgung (RWV) sowie in der Vollzugsverordnung (VWV) geregelt.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

Jede Liegenschaftseigentümerin und jeder Liegenschaftseigentümer, jede Baurechtsnehmerin und jeder Baurechtsnehmer wie auch jede Stockwerkeigentümerin und jeder Stockwerkeigentümer, deren oder dessen Liegenschaft an das Wasserleitungsnetz der WGR angeschlossen ist oder vom Löschwasserschutz profitiert, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gemäss Art. 840 OR Mitglied der Genossenschaft werden.

Die Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter sind in den Statuten sowie im Reglement und in der Vollzugsverordnung festgelegt

**Art. 4 Datenschutz**

Die Bearbeitung der Daten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter und der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website der WGR.

Die Genossenschaft erhebt von den Genossenschafterinnen und Genossenschafter und von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks notwendig sind. Die Verwaltung sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Daten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter werden den anderen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern nicht bekannt gegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bekanntgabe der Daten an beauftragte Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung, beispielsweise im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung oder zur Durchführung notwendiger Arbeiten zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks (z.B. Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Anlagen auf privaten Grundstücken usw.) und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet wird.

### **Art. 5 Veräusserung, Vererbung**

Bei Veräusserung oder Vererbung einer Liegenschaft hat die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger die Möglichkeit, sich für eine Mitgliedschaft zu bewerben.

Die Mitgliedschaft des Veräusserers erlischt automatisch, sofern dieser nicht im Eigentum einer weiteren Liegenschaft gemäss Art. 3 ist.

### **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

### **Art. 7 Austritt**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann jederzeit in schriftlicher Form oder gestützt auf Artikel 5 erfolgen.

### **Art. 8 Ausschluss**

Genossenschafterinnen oder Genossenschafter, welche den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht nachkommen, können von der Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt eine Klage der Genossenschaft auf Schadenersatz.

### **Art. 9 Anspruch auf Vermögen**

Ausscheidende Genossenschafterinnen oder Genossenschafter verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

### **Art. 10 Organisation**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Die Verwaltung
- Die Revisionsstelle

## **Art. 11 Generalversammlung, Befugnisse**

Die Befugnisse der GV sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der GV
- b. Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
- d. Wahl des Präsidenten der Verwaltung
- e. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- f. Entlastung der Verwaltung
- g. Die Genehmigung des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde
- h. Beschlussfassung über die Erweiterung der Anlagen bei Krediten über Fr. 300'000.- pro Projekt.
- i. Festsetzung der Besoldung der Verwaltung
- j. Genehmigung des Reglements und der Vollzugsverordnung
- k. Genehmigung der Tarife, sofern diese nicht im Reglement und/oder in der Vollzugsverordnung geregelt werden
- l. Ausschluss von Genossenschaftler und Genossenschaftlerinnen
- m. Auflösung der Genossenschaft
- n. Weitere gemäss Gesetz oder den Statuten der GV vorbehaltenen Beschlüsse.

## **Art. 12 Generalversammlung, Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft findet alljährlich einmal im ersten Semester statt und wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Auch ausserordentliche GV können durch die Verwaltung einberufen werden.

Wenn zehn Prozent der Genossenschaftler und/oder Genossenschaftlerinnen dies verlangen, muss die Verwaltung innert Monatsfrist eine GV einberufen.

## **Art. 13 Stimmrecht**

Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter hat – unabhängig der Anzahl der in ihrem oder seinem Eigentum befindenden Liegenschaften - an der GV eine Stimme.

## **Art. 14 Anträge, Beschlüsse, Revisionen, Auflösung**

Anträge von Genossenschafterinnen oder Genossenschaffern müssen spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich an die Verwaltung eingereicht werden, sofern darüber an der GV Beschluss gefasst werden soll. Bei der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung sowie die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Unterlagen für die Generalversammlung können elektronisch zugänglich gemacht werden. Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter können jedoch verlangen, dass ihnen die Unterlagen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren GV.

Die GV fasst Beschlüsse, kann Anpassungen von Statutenrevisionen, Tarifen und Reglementen vornehmen und vollzieht Wahlen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung der Genossenschaft, falls diese nicht von Gesetzes wegen zu erfolgen hat, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird deren Vermögen auf eine steuerbefreite Institution mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihnen der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

## **Art. 15 Tagungsort und virtuelle Generalversammlung**

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Genossenschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

#### **Art. 16 Verwaltung, Geschäftsleitung, Brunnenmeister/Brunnenmeisterin**

Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern: der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, der Aktuarin bzw. dem Aktuar und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Verwaltung konstituiert sich, ausser bei der Bestimmung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, selber. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen Genossenschafterinnen und Genossenschafter sein. Die Mitglieder der Verwaltung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach Aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder den Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Präsidentin bzw. der Präsident und/oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führen zusammen mit der Aktuarin bzw. dem Aktuar oder einem weiteren Mitglied der Verwaltung die rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift zu zweien). Die Verwaltung wacht über die Einhaltung der Statuten und Verträge und des Reglements sowie der Vollzugsverordnung.

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die GV und die Sitzungen der Verwaltung. Bei deren oder dessen Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Leitung der GV und/oder die Sitzungen der Verwaltung. Bei der Beschlussfassung der Verwaltung hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse der Verwaltung können auch unter Verwendung elektronischer Mittel sowie auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung auf Papier oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied der Verwaltung die mündliche Beratung verlangt.

Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt über alle Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll. Diese Aufgabe kann von der Verwaltung auch an die Geschäftsleitung übertragen werden.

Die Verwaltung wählt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die bzw. der das operative, administrative Geschäft und das Rechnungswesen gemäss Pflichtenheft erledigt. In dieser Funktion hat diese bzw. dieser in der Verwaltung eine beratende Stimme.

Die Verwaltung wählt im Weiteren eine Brunnenmeisterin bzw. einen Brunnenmeister und eine Stellvertretung. Diese erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft. Die Brunnenmeisterin bzw. der Brunnenmeister hat in der Verwaltung eine beratende Stimme.

Es können weitere Fachberatende an die Sitzungen der Verwaltung eingeladen werden. Diese erhalten ebenfalls eine beratende Stimme.

### **Art. 17 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

### **Art. 18 Bekanntmachungen, Mitteilungen**

Die rechtsverbindlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen im Amtsblatt des Kantons Zug sowie auf der Website der WGR oder per E-Mail an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

### **Art. 19 Einsprachen, Beschwerden**

Beschlüsse der Generalversammlung können mit Klage beim zuständigen Gericht angefochten werden (Art. 891 OR).

Der Rechtsschutz in Angelegenheiten, welche Gegenstand des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde sind, bestimmt sich nach dem Konzessionsvertrag, dem Reglement (WRV) und den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Art. 20 Reglement über die Wasserversorgung**

Die Genossenschaft erlässt ein Reglement über die Wasserversorgung. Dieses enthält Bestimmungen über

- a. Allgemeines;
- b. Bezugsverhältnis;
- c. Wasserversorgungsanlagen;
- d. Finanzierung;
- e. Aufsicht und Anforderungen an Installateure;
- f. Strafbestimmungen und Rechtsmittel;

- g. Ausnahmen;
- h. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

## **Art. 21 Genehmigung**

Diese Statuten treten nach deren Genehmigung sowie der Annahme des neuen Konzessionsvertrags, des Reglements und der Vollzugsverordnung durch die GV der Genossenschaft sowie durch die Genehmigung des neuen Konzessionsvertrags durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzen auf diesen Zeitpunkt die bisherigen Statuten der WGR vom 28. März 2011 sowie alle bisherigen Tarife und Tarifvorschriften.

Rotkreuz, Datum

---

Urs Holzgang  
Präsident der Verwaltung

---

Ursula Stocker  
Aktuarin der Verwaltung

## **Notarielle Beglaubigung**

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Zug, Dr. Jürg Ruf, Rechtsanwalt, Lindenmatt 6, 6343 Rotkreuz, beglaubigt hiermit, dass es sich vorliegend um die vollständigen und gültigen Statuten der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung mit Sitz in Risch handelt.

Diese Statuten, der neue Konzessionsvertrag sowie das Reglement und die Vollzugsverordnung haben der Generalversammlung vom Datum vorgelegen und sind von dieser mit dem vorliegenden Inhalt angenommen worden.

Rotkreuz, Datum

Die Urkundsperson

---

Dr. Jürg Ruf